

Reglement der Schwellenkorporation Trachselwald



2005

INHALTSVERZEICHNIS

1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
2 ORGANISATION	4
DIE STIMMBERECHTIGTEN.....	4
RECHTE	5
BEFUGNISSE	6
VORSTAND	8
RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION	9
ANGESTELLTE	9
VERANTWORTLICHKEIT	9
3 VERFAHREN AN DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG	10
FINANZIELLES	10
AUFSICHT DES STAATES.....	12
RECHTLICHES.....	12
Verfahren bei Abänderung des Reglements und des Perimeterplans.....	12
Widerhandlungen.....	13
SCHLUSSBESTIMMUNGEN	14
AUFLAGEZEUGNIS.....	14
ANHANG I: PRIVATRECHTLICHE ANGESTELLTE.....	15
ANHANG II: SCHATZUNGSWERTE.....	17
ANHANG III: BESOLDUNGEN *	18

1 Allgemeine Bestimmungen

Zweck/Aufgaben	<p>Art. 1 ¹ Die Schwellenkorporation Trachselwald (hienach Schwellenkorporation genannt) nimmt als öffentlich-rechtliche Körperschaft die ihr durch das Organisationsreglement der Gemeinde Trachselwald übertragenen Wasserbaupflichten wahr und erfüllt diese im Rahmen der geltenden Wasserbaugesetzgebung.</p> <p>² Die Kontrollaufgaben übt sie grundsätzlich im Rahmen von Art. 44 Abs. 2 des Gesetzes über Gewässerunterhalt und Wasserbau (WBG) aus.</p> <p>³ Bei der Ausführung der Unterhalts- und Verbauungsarbeiten hält sich die Schwellenkorporation an die Verfahrensregeln des WBG und der Wasserbauverordnung (WBV) und beachtet deren Planungs- und Handlungsgrundsätze.</p>
Räumliche Begrenzung	<p>Art. 2 ¹ Die Schwellenkorporation umfasst das Gebiet der Gemeinde Trachselwald.</p> <p>² Der von der Mitgliederversammlung am 13. Mai 1993 sowie von der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion des Kantons Bern am 14. Oktober 1993 genehmigte Perimeterplan bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Reglementes. Er beinhaltet insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none">– Bezeichnung und Benennung der Gewässer– Perimetergrenze– Beitragskriterien (z.B. Beitragsklassen)– Pflichtstrecken/Konzessionsstrecken– Parzellen-Nummern– Eigentumsgrenzen– Werkleitungen
Meldepflicht	<p>Art. 3 Die Anstösserin oder der Anstösser meldet der Schwellenkorporation und diese der Aufsichtsbehörde (Meldestelle: Oberingenieurkreis) und der Regierungsstatthalterin oder dem Regierungsstatthalter von Trachselwald neue Gefahrenherde und Schäden an Gewässern, sobald sie oder er davon Kenntnis erhält.</p>
Bauten und Anlagen	<p>Art. 4 ¹ Bauten und Anlagen Dritter, wie Brücken, Mauern und Werkleitungen sowie die notwendigen Vorkehren im, am, unter oder über dem Gewässer zum Schutze dieser Werke bedürfen einer Wasserbaupolizeibewilligung. Weitere Bewilligungen bleiben vorbehalten.</p> <p>² Die Arbeiten haben in Absprache mit der Schwellenkorporation zu erfolgen.</p> <p>³ Die Kosten gehen vollumfänglich zu Lasten der Werkeigentümerin oder des Werkeigentümers.</p> <p>⁴ Die Werkeigentümerin oder der Werkeigentümer besorgt den Unterhalt der Werke in Absprache mit der Schwellenkorporation. Sie oder er trägt die Kosten des Unterhalts vollumfänglich.</p> <p>⁵ Die durch das Werk bedingten Mehraufwendungen für den Gewässerunterhalt und Wasserbau trägt die Werkeigentümerin oder der Werk-</p>

eigentümer vollumfänglich.

Kantoneigener Wasserbau

Art. 5 ¹ Wo die Kantonsstrasse (einschliesslich Forststrassen, Brücken, Wege, Gehwege, Radwege im Eigentum des Kantons) unmittelbar am Gewässer liegt oder dieses überquert, trägt der Kanton die Wasserbaupflicht.

² Dem Kanton obliegt die Pflicht, den Gewässerunterhalt und Wasserbau am strassenseitigen Ufer wahrzunehmen.

³ Der Kanton trägt in der Regel die Hälfte der Kosten der gewässerbedingten Querbauten.

Anstösserin/Anstösser / Duldungspflicht der Anstösserin/des Anstössers (Art. 13 WBG)

Art. 6 ¹ Die Anstösserin oder der Anstösser eines Gewässers stellt die für die Einrichtung der Baustelle notwendigen Grundstücke, die Strassen des Bauareals und die Lager- und Deponieplätze, einschliesslich öffentlichen und gebührenpflichtigen Grund und Boden, kostenlos zur Verfügung; ebenso die notwendigen Benützungrechte, namentlich für Zufahrten, Durchleitungen und Unterfahrungen, um am Gewässer Unterhalt, Wasserbau oder Kontrollen vorzunehmen.

² Auf die Interessen der Anstösserin oder des Anstössers ist Rücksicht zu nehmen. Sie oder er ist rechtzeitig zu informieren.

³ Wird Schaden angerichtet, so haften die Wasserbaupflichtigen und die Erfüllungspflichtigen solidarisch für eine allfällige Entschädigung. Sie können auch den ursprünglichen Zustand wieder herstellen.

2 Organisation

Organe

Art. 7 ¹ Die Organe der Schwellenkorporation sind:

- a) Die Stimmberechtigten handelnd als Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Rechnungsprüfungskommission
- d) Das zur Vertretung der Schwellenkorporation befugte Personal

² Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Schwellenkorporation.

Die Stimmberechtigten

Mitgliederversammlung

Art. 8 ¹ Der Vorstand lädt die Stimmberechtigten zur Mitgliederversammlung ein

- im ersten Halbjahr, um die Rechnung des Vorjahres und den Voranschlag des nächsten Jahres zu beschliessen,
- innert sechzig Tagen, wenn ein Zehntel der Stimmberechtigten dies schriftlich verlangt.

² Der Vorstand kann zu weiteren Mitgliederversammlungen einladen.

³ Der Vorstand setzt die Mitgliederversammlungen so an, dass möglichst

viele Stimmberechtigte daran teilnehmen können.

⁴ Der Vorstand gibt Ort, Zeit und Traktanden für die Mitgliederversammlung wenigstens dreissig Tage vorher im Amtsanzeiger bekannt.

Rechte

Stimmrecht	<p>Art. 9 ¹ Stimmberechtigt sind alle Beitragspflichtigen.</p> <p>² Für jedes Grundstück, Werk und/oder Recht besteht grundsätzlich ein Stimmrecht.</p> <p>³ Wer Eigentümerin oder Eigentümer mehrerer Grundstücke, Werke und/oder Rechte ist, hat nur ein Stimmrecht.</p>
Mitgliederverzeichnis	<p>Art. 10 ¹ Der genehmigte Perimeterplan und das bereinigte Mitgliederverzeichnis bezeichnen die in der Schwellenkorporation zu erfassenden Eigentümerinnen und Eigentümer von Grundstücken und Inhabende von Durchleitungs- und Wegrechten.</p> <p>² Die Sekretärin oder der Sekretär nimmt mindestens einmal jährlich bei der Gemeindeverwaltung Einsicht in die Handänderungsmeldungen.</p>
Ausübung des Stimmrechts	<p>Art. 11 ¹ Hat an einem Grundstück oder Werk eine natürliche Person Alleineigentum, so übt sie das Stimmrecht aus.</p>
a) Natürliche Personen	<p>² Ist die natürliche Person nicht oder beschränkt handlungsfähig, so darf die gesetzliche Vertretung das Stimmrecht ausüben.</p>
b) Personenmehrheiten und juristische Personen	<p>³ Haben an einem Grundstück oder Werk</p> <ul style="list-style-type: none">– mehrere natürliche Personen,– eine juristische Person,– mehrere juristische Personen oder– juristische und natürliche Personen <p>Eigentum, so darf das Stimmrecht ausüben, wer gemäss der je anwendbaren rechtlichen Regelung über das Grundstück oder Werk verfügen darf.</p> <p>⁴ Die Präsidentin oder der Präsident der Schwellenkorporation kann verlangen, dass die erforderlichen Vollmachten vorgelegt werden.</p>
Mehrfaches Stimmrecht	<p>Art. 12 ¹ Wer als Vertreterin oder Vertreter einer Personenmehrheit oder einer juristischen Person (Kollektivgesellschaft / Genossenschaft / AG / GmbH) ein Stimmrecht hat, darf dieses, nebst seinem allfällig persönlichen Stimmrecht, nach Art. 9 hievor ausüben.</p> <p>² Als Vertreterin oder Vertreter mehrerer Personenmehrheiten oder juristischer Personen kann die gleiche Person mehrfach stimmen.</p>

Feststellung des Stimmrechts a) jederzeit	Art. 13 ¹ Die Sekretärin oder der Sekretär kann verlangen, dass sich diejenigen Personen, die ein Stimmrecht gemäss Art. 11 und 12 ausüben, schriftlich über ihre Berechtigung ausweisen.
b) an der Mitgliederversammlung	² Die Präsidentin oder der Präsident darf Personen von der Mitgliederversammlung wegweisen, deren Recht, das Stimmrecht auszuüben, zweifelhaft ist.
Information	Art. 14 Die Stimmberechtigten haben Anspruch auf Information, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.
Initiative	Art. 15 ¹ Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäfts verlangen, wenn es in ihre Zuständigkeit fällt. ² Die Initiative ist gültig, wenn sie – von mindestens dem zehnten Teil der Stimmberechtigten unterzeichnet ist, – innert Frist nach Art. 16 eingereicht ist, – eine vorbehaltlose Rückzugsklausel und die Namen der Rückzugsberechtigten enthält, – entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist, – nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist und – nicht mehr als einen Gegenstand umfasst.
Einreichungsfrist	Art. 16 ¹ Das Initiativbegehren ist der Sekretärin oder dem Sekretär bekannt zu geben. ² Es ist ab Bekanntgabe innert sechs Monaten einzureichen. ³ Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschriften nicht mehr zurückziehen.
Ungültigkeit	Art. 17 ¹ Der Vorstand prüft, ob die Initiative gültig ist. ² Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 15 Abs. 2, verfügt der Vorstand die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört das Initiativkomitee vorher an.
Behandlungsfrist	Art. 18 Der Vorstand unterbreitet der Mitgliederversammlung die Initiative innert acht Monaten seit der Einreichung.
Petition	Art. 19 ¹ Jede Person hat das Recht, Petitionen an die Organe der Schwellenkorporation zu richten. ² Das zuständige Organ hat die Petition innerhalb eines Jahres zu prüfen und zu beantworten.
Befugnisse	
Wahlen	Art. 20 Die Mitgliederversammlung wählt: a) Die Präsidentin oder den Präsidenten (der Mitgliederversammlung

- und des Vorstandes in einer Person)
- b) Die Mitglieder des Vorstandes
- c) Die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission

Sachgeschäfte

Art. 21 Die Mitgliederversammlung beschliesst:

- a) Die Annahme, Abänderung und Aufhebung von Reglementen
- b) Die Annahme, Abänderung und Aufhebung von Wasserbauplänen
- c) Den Voranschlag der Laufenden Rechnung, den Grundeigentümerbeitragsatz und allfällige Mindestbeiträge
- d) Die Rechnung
- e) Soweit Fr. 25'000.— übersteigend
 - Neue Ausgaben
 - Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen
 - Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken
 - Anlagen in Immobilien
 - Verzicht auf Einnahmen
 - Finanzielle Beteiligung an Unternehmungen, gemeinnützigen Werken und dergleichen
 - Gewährung von Darlehen, die nicht sichere Anlagen darstellen
 - Anhebung und Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht, massgebend ist der Streitwert
 - Entwidmung von Verwaltungsvermögen
 - Stellen und deren Besoldungsrahmen

Nachkredite
a) zu neuen Ausgaben

Art. 22 ¹ Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden.

² Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.

³ Beträgt der Nachkredit weniger als 10 % Prozent des ursprünglichen Kredits, beschliesst ihn immer der Vorstand.

b) zu gebundenen Ausgaben

Art. 23 ¹ Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschliesst der Vorstand.

Sorgfaltspflicht

Art. 24 ¹ Die Bewilligung eines Nachkredites ist einzuholen, bevor sich die Schwellenkorporation Dritten gegenüber weiter verpflichtet.

² Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn die Schwellenkorporation bereits verpflichtet ist, kann die Mitgliederversammlung abklären lassen, ob die Sorgfaltspflicht verletzt worden ist und ob weitere Schritte einzuleiten sind. Haftungsrechtliche Ansprüche der Schwellenkorporation gegen die verantwortlichen Personen bleiben vorbehalten.

Wiederkehrende Ausgaben

Art. 25 Die Ausgabenbefugnis für wiederkehrende Ausgaben ist 10 Mal kleiner als für einmalige.

Vorstand

Vorstand

Art. 26 ¹ Der Vorstand besteht mit seiner Präsidentin oder seinem Präsidenten aus 5 Mitgliedern.

² Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Sie beginnt mit der Wahl an der Hauptversammlung und endet an der Hauptversammlung.

³ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

⁴ Die Einwohnergemeinde ist mit einem Gemeinderatsmitglied, welches durch die Mitgliederversammlung gewählt wird, im Vorstand vertreten.

⁵ Die Amtszeit ist auf 5 Amtsdauern beschränkt. Eine erneute Wahl ist erst nach vier Jahren möglich.

Befugnisse

Art. 27 ¹ Dem Vorstand stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften der Schwellenkorporation, des Kantons oder des Bundes einem andern Organ zugewiesen sind.

² Er beschliesst gebundene Ausgaben abschliessend.

³ Der Vorstand beschliesst Unterhaltsarbeiten i.S. von Art. 6 WBG und Notarbeiten i.S. von Art. 20 Abs. 3 WBG und Art. 7 WBV endgültig.

Unterschrift

Art. 28 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident und die Sekretärin oder der Sekretär unterschreiben gemeinsam für die Schwellenkorporation.

² Ist die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident verhindert, unterschreibt ein Vorstandsmitglied. Ist die Sekretärin oder der Sekretär verhindert, unterschreibt die Kassierin oder der Kassier oder ein Vorstandsmitglied.

³ Im Zahlungsverkehr unterschreibt anstelle der Sekretärin oder des Sekretärs die Kassierin oder der Kassier. Im Verhinderungsfall unterschreibt ein Vorstandsmitglied.

Anweisungsbefugnis

Art. 29 Die Kassierin oder der Kassier darf eine Rechnung bezahlen, wenn

- die zuständige Person sie visiert (als richtig bescheinigt) hat und
- das zuständige Vorstandsmitglied diese Rechnung zur Zahlung angewiesen hat.

Sitzung

Art. 30 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident lädt die Vorstandsmitglieder zur Sitzung ein.

² 3 Vorstandsmitglieder können sie oder ihn hiezu beauftragen. Die Sitzung muss innert sieben Tagen stattfinden.

Einberufung

Art. 31 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident teilt Ort, Zeit und Traktanden der Sitzung wenigstens zwei Tage vorher schriftlich mit.

² Ist ein Beschluss nicht aufschiebbar, darf von Abs. 1 abgewichen werden.

Traktanden **Art. 32** ¹ Der Vorstand darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.

² Er darf nicht traktandierte Geschäfte abschliessend behandeln, wenn alle anwesenden Vorstandsmitglieder einverstanden sind.

Verfahren und Ausstand **Art. 33** ¹ Die Verfahrensvorschriften für die Mitgliederversammlung gelten sinngemäss.

² Die Ausstandsvorschriften regelt Art. 47 Gemeindegesetz.

³ Jedes Vorstandsmitglied kann verlangen, dass geheim abgestimmt wird.

Protokoll **Art. 34** Vorstandsprotokolle sind nicht öffentlich.

Rechnungsprüfungskommission

Rechnungsprüfungskommission **Art. 35** ¹ Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus 2 Mitgliedern.

² Das Gemeindegesetz und die Gemeindeverordnung umschreiben die Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Aufgaben.

Aufsichtsstelle Datenschutz **Art. 36** ¹ Die Rechnungsprüfungskommission ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Art. 33 des Datenschutzgesetzes.

² Einmal jährlich erstattet sie der Mitgliederversammlung Bericht.

Angestellte

Angestellte **Art. 37** ¹ Die Angestellten werden privatrechtlich angestellt. Der Vorstand schliesst mit ihnen einen schriftlichen Vertrag nach Obligationenrecht ab.

² Er regelt die Über- und Unterordnung sowie die Besoldung im Vertrag.

Verantwortlichkeit

Verantwortlichkeit **Art. 38** ¹ Die Organe und das Personal der Schwellenkorporation unterstehen der disziplinarischen Verantwortlichkeit.

² Zuständigkeiten und Sanktionen richten sich nach dem Gemeindegesetz.

³ Die vermögensrechtliche Verantwortlichkeit richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

3 Verfahren an der Mitgliederversammlung

Wahl- und Abstimmungsverfahren

Art. 39 ¹ Für das Wahl- und Abstimmungsverfahren gelten die Bestimmungen des Organisationsreglements der Gemeinde Trachselwald

² Die Sekretärin oder der Sekretär nimmt zu den Mitgliederversammlungen ein nachgeführtes Doppel des Organisationsreglements der Gemeinde Trachselwald mit.

Unvereinbarkeit

Art. 40 ¹ Angestellte dürfen dem ihnen unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern ihre Entlohnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss BVG erreicht.

² Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister und Ehepartner dürfen nicht gleichzeitig dem Vorstand angehören.

³ Mitglieder des Vorstands, einer Kommission oder des Personals der Schwellenkorporation dürfen der Rechnungsprüfungskommission nicht angehören.

⁴ Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister und Ehepartner von Mitgliedern des Vorstands, einer Kommission oder des Personals der Schwellenkorporation dürfen nicht gleichzeitig der Rechnungsprüfungskommission angehören.

Finanzielles

Mittelbeschaffung

Art. 41 Die Schwellenkorporation erhebt von den Grund- und Werk-eigentümerinnen und -eigentümern sowie den Baurechtsinhabenden innerhalb des Perimetergebiets Beiträge für diejenigen Gewässerunterhalts- und Wasserbaukosten, welche sie gemäss der geltenden Wasserbaugesetzgebung zu tragen hat.

Perimeterplan

Art. 42 ¹ Der Perimeterplan enthält alle Grundstücke, Gebäude und Anlagen, die aus Hochwasserschutzmassnahmen einen besonderen Vorteil ziehen.

² Das Perimetergebiet wird in folgende Beitragsklassen eingeteilt:

- Beitragsklasse I (hundert Prozent der Schatzung: umfasst dasjenige Gebiet, welches im Falle eines Hochwassers oder Uferabrisses und dergleichen **unmittelbar** gefährdet ist)
- Beitragsklasse II (70 Prozent der Schatzung: umfasst dasjenige **mittelbar** gefährdete Gebiet, dessen Erschliessungsanlagen durch unmittelbar gefährdetes Gebiet führen)

³ Alle Grundstücke, Gebäude und Anlagen gemäss Anhang II bilden

Gegenstand der Perimeterschätzung.

Perimeterschätzung

Art. 43¹ Die Grundeigentümerbeiträge werden auf Grund der folgenden 3 Faktoren ermittelt:

1. Amtlicher Wert: mit ‰-Ansatz
2. Landfläche: Fr.-Ansatz pro ha
3. Uferanstoss: Rp.-Ansatz pro m¹ einseitiger Anstoss

Amtlicher Wert Gemäss Register der amtl. Werte das Total von Land, Wald, Gebäude und selbstständigen Rechten. Bei fehlendem amtlichen Wert werden 2/3 der Erstellungskosten taxiert. Der ‰-Ansatz wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

Landfläche Es gilt die gesamte Land- und Waldfläche gemäss Register der amtl. Werte. Der Flächenbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

Uferanstoss Der Uferanstoss der einbezogenen Bäche ist nach den Grundbuchplänen zu ermitteln. Der Uferanstoss wird auch bei Bächen mit Leitungen eingezogen. Der Vorstand stuft die Bachabschnitte gemäss ihrer Bedeutung und dem Aufwand für den Unterhalt in vier Klassen ein, mit einem Ansatz von Null bis max. Fr. 1.—. Der Uferanstoss besteht auch bei ausgemachten Bachparzellen und parallelen Flurwegen. Bei parallelen Kantons- und Gemeindeverbindungsstrassen sowie in anderen Zweifelsfällen entscheidet der Vorstand. Die Mitgliederversammlung beschliesst alljährlich über die Ansätze.

² Wo ein amtlicher Wert fehlt, ist ein entsprechender Schätzungswert gemäss Anhang II einzusetzen.

³ Die Grund- und Werkeigentümerinnen und -eigentümer haben dem Vorstand die entsprechenden Schätzungswerte bekannt zu geben.

Beitragsschuldnerin und -schuldner

Art. 44¹ Beiträge schuldet, wer im Zeitpunkt der Beitragsverfügung Eigentümerin oder Eigentümer des belasteten Grundstücks ist.

² Im Falle eines Baurechts, schuldet die oder der Baurechtsberechtigte den Beitrag.

Begrenzung des Grundeigentümerbeitrags-satzes

Art. 45 Der Grundeigentümerbeitragsatz darf 1 Promille der Perimeterschätzung gemäss Art. 43 nicht überschreiten.

Reserven

Art. 46¹ Die Schwellenkorporation kann aus nicht verwendeten jährlichen Grundeigentümerbeiträgen angemessene Reserven anlegen.

² Die Höhe der Reserven darf den Betrag von Fr. 100'000.— nicht übersteigen.

- ³ Reserven dürfen nur angelegt werden für
- Wasserbauvorhaben, die in absehbarer Zeit vorzunehmen sind oder
 - die Behebung von unvorhersehbaren Schäden grossen Ausmasses, welche einen die jährlichen Einnahmen übersteigenden Finanzbedarf erfordern.

Aufsicht des Staates

- Gewässerkontrolle **Art. 47** ¹ Das Tiefbauamt überwacht den Zustand der Gewässer, die Unterhalts- und Wasserbauarbeiten sowie die Einhaltung der wasserbaupolizeilichen Vorschriften (Art. 44 Abs. 1 WBG).
- ² Bei Bedarf befehlet das Tiefbauamt mit der Schwellenkorporation und der Regierungsstatthalterin oder dem Regierungsstatthalter von Trachselwald jährlich die Gewässer.
- ³ Der Obergeringenieurkreis des Tiefbauamts lädt zur Begehung ein.
- Sitzungsteilnahme **Art. 48** Vertretungen der staatlichen Aufsichtsbehörden haben ohne besondere Einladung keinen Zutritt zu den Sitzungen des Vorstands.
- Vergabe von Arbeiten **Art. 49** Für die Vergabe von Arbeiten und Lieferungen, an welche der Kanton Beiträge leistet, sind die Grundsätze des geltenden öffentlichen Beschaffungsrechtes massgebend.

Rechtliches

Verfahren bei Abänderung des Reglements und des Perimeterplans

- Beschlussverfahren **Art. 50** ¹ Soll der Perimeter geändert werden, so hat die Mitgliederversammlung darüber zu beschliessen.
- ² Die Änderung des Perimeterplans und des Schwellenkorporationsreglements unterliegt der Genehmigung durch die zuständige kantonale Stelle.
- ³ Im Übrigen gelten das Gemeindegesetz und die Gemeindeverordnung, soweit das Wasserbaugesetz und die Wasserbauverordnung nichts anderes bestimmen.
- Auflageverfahren **Art. 51** ¹ Der abgeänderte Perimeterplan und das abgeänderte Schwellenkorporationsreglement werden während dreissig Tagen öffentlich aufgelegt.
- ² Die öffentliche Auflage erfolgt auf der Gemeindeschreiberei Trachselwald oder an einem anderen vom Vorstand der Schwellenkorporation Trachselwald bezeichneten Ort.
- ³ Die Auflage wird im Amtsanzeiger publiziert.
- ⁴ Die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter von Trach-

selwald überweist diese Unterlagen mit ihren oder seinen Anträgen an die zuständige kantonale Stelle zum Entscheid bzw. zur Genehmigung.

Geringfügige Änderung des Wasserbauplans

Art. 52 ¹ Geringfügige Änderungen des Wasserbauplans i.S. von Art. 28 WBG beschliesst der Vorstand.

² Vor dem Beschluss sind die Betroffenen mit eingeschriebenem Brief zu benachrichtigen und auf das Recht zur Einsprache innert dreissig Tagen hinzuweisen (Art. 28 Abs. 2 WBG).

Verfahren bei Auflösung der Schwellenkorporation

Art. 53 ¹ Will die Schwellenkorporation sich auflösen, so kündigt sie dies mindestens ein Jahr vor der geplanten Auflösungsversammlung dem Gemeinderat von Trachselwald und dem Tiefbauamt an (Art. 53 Abs. 1 WBV).

² Die Schwellenkorporation kann vom Tiefbauamt nicht verpflichtet werden, die Wasserbauaufgaben gegen ihren Willen länger zu erfüllen, als dies für eine zweckmässige Übergangsregelung erforderlich ist. Der Entscheid des Tiefbauamts kann gemäss Art. 51 Abs. 1 WBG angefochten werden (Art. 53 Abs. 3 WBV).

³ Die Auflösung ist beschlossen, wenn ihr die Mehrheit der Anwesenden an der Mitgliederversammlung zustimmt (Art. 53 Abs. 4 WBV).

⁴ Mit der Auflösung, die auf die ordnungsgemässe Ankündigung hin oder entsprechend der Festlegung des Tiefbauamts beschlossen wurde, geht die Erfüllung für die Wasserbauaufgaben unmittelbar auf die Gemeinde Trachselwald über (Art. 54 Abs. 1 WBV).

⁵ Im Übrigen gelten die Vorschriften des WBG und der WBV.

Verfahren für den Einzug bestrittener Grundeigentümerbeiträge

Art. 54 ¹ Die Schwellenkorporation erlässt für die Erhebung der Grundeigentümerbeiträge eine Verfügung. Diese Verfügung kann mit Verwaltungsbeschwerde beim Regierungsstatthalter angefochten werden. Die entsprechende Rechtsmittelbelehrung ist in die Verfügung aufzunehmen. Im Übrigen ist das Verfahren gemäss Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 23. Mai 1989 zu beachten.

² Rechtskräftig verfügte Kosten, Gebühren, Bussen und Verfügungen über Grundeigentümerbeiträge und andere Geldleistungen, welche sich auf das Wasserbaugesetz oder dessen Ausführungserlasse abstützen, sind vollstreckbaren Urteile i. S. von Art. 80 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs vom 11. April 1889 gleichgestellt.

Beschwerderecht

Art. 55 Bezüglich des Beschwerderechts gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes und des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.

Widerhandlungen

Busse

Art. 56 ¹ Wer Vorschriften des Schwellenkorporationsreglements sowie Verfügungen zuwiderhandelt, die in Anwendung dieses Schwellenkorporationsreglements erlassen worden sind, wird mit einer Busse bis zu einem Betrag von Fr. 5'000.— belegt. Die Bussenandrohung ist in die Verfügung aufzunehmen.

² Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen nach Art. 55 WBG.

Schlussbestimmungen

Anhänge **Art. 57** Die Mitgliederversammlung erlässt die Anhänge I (Privat-rechtlich Angestellte) Anhang II (Schatzungswerte) und Anhang III (Besoldungen) im gleichen Verfahren wie dieses Reglement.

Inkraftsetzung **Art. 58** ¹ Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die zuständige kantonale Stelle per 1. Juli 2005 in Kraft.

² Gleichzeitig wird das Schwellenkorporationsreglement vom 29.11.1995 aufgehoben.

³ Sämtliche bisherigen Vorstandsmitglieder können ihre angebrochene Amtsdauern beenden.

Die Mitgliederversammlung der Schwellenkorporation Trachselwald hat dieses Reglement am 24. Juni 2005 angenommen.

Der Präsident:

Die Sekretärin:

U. Gehrig

Sarah K. [Signature]

Auflagezeugnis

Die Sekretärin hat dieses Reglement vom 26. Mai 2005 bis 24. Juni 2005 in der Gemeindeschreiberei von Trachselwald öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflagefrist im Amtsanzeiger Nr. 21 vom 26. Mai 2005 bekannt.

3453 Heimisbach, 5. September 2005

Die Sekretärin:

Sarah K. [Signature]



Genehmigt

BERN, den 10. MRZ. 2006

BAU-, VERKEHRS- UND ENERGIE-
DIREKTION DES KANTONS BERN

Die Direktorin:

[Signature]

Anhang I: Privatrechtliche Angestellte

Sekretärin/Sekretär

Anstellungsorgan:	Vorstand
Aufgaben:	Gemäss Pflichtenheft (erstellt durch den Vorstand), insbesondere Beratung des Vorstands, Korrespondenz für Mitgliederversammlung und Vorstand, Stimmrechtsverzeichnis.
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung verfügbarer Voranschlagskredite in ihrem/seinem Zuständigkeitsbereich bis Fr. 100.— im Einzelfall
Übergeordnete Stelle:	Vorstand
Untergeordnete Stellen:	keine
Besoldung:	Gemäss Anhang III

Kassierin/Kassier

Anstellungsorgan:	Vorstand
Aufgaben:	Gemäss Pflichtenheft (erstellt durch den Vorstand), insbesondere Buchführung, Zahlungsverkehr, Forderungsinkasso, Verwaltung des Finanzvermögens, Finanzplanung
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung verfügbarer Voranschlagskredite in ihrem/seinem Zuständigkeitsbereich bis Fr. 200.— im Einzelfall
Übergeordnete Stelle:	Vorstand
Untergeordnete Stellen:	keine
Besoldung:	Gemäss Anhang III

Schwellenmeisterin/Schwellenmeister

Anstellungsorgan:	Vorstand
Aufgaben:	Gemäss Pflichtenheft (erstellt durch den Vorstand), insbesondere regelmässige Kontrolle der Bachabschnitte in seinem Zuständigkeitsbereich, Organisation der notwendigen Schwellenarbeiten, Organisation der Reparaturen bei Notmassnahmen.
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung verfügbarer Voranschlagskredite in ih-

rem/seinem Zuständigkeitsbereich bis Fr. 1.000.— im
Einzelfall

Übergeordnete Stelle:

Vorstand

Untergeordnete Stellen:

keine

Besoldung:

Gemäss Anhang III

Anhang II: Schätzungswerte

1. Amtlicher Wert ist massgebend für:
- Grundstücke
 - Gebäude
 - Anlagen der Wasserversorgung
 - Wasserkraftanlagen und gewerbliche Anlagen aller Art
 - seilgebundene Förder- und Transportanlagen
 - militärische Anlagen, sofern ein amtlicher Wert festgelegt worden ist ¹
2. Schätzungswert
- Kabelanlagen der Swisscom werden wie folgt bewertet:²
 - Trasse Fr. 22.50 pro Laufmeter
 - oberirdische Leitungen Fr. 3.50 pro Laufmeter
 - Leitungen der BKW oder ähnlicher Unternehmungen werden wie folgt bewertet:
 - Holzstangenleitungen 16kW Fr. 10.50/m'
 - Unter- und Trafostationen amtl. Werte
 - Strassen werden wie folgt bewertet:
 - Kantonsstrasse Fr. 700.—/ m' (4,21 – 7,5 m Breite)
 - Gemeindestrassen Fr. 700.—/ m' (4,21 – 7,5 m Breite)
 - Gemeindestrassen Fr. 500.—/ m' (3,21 – 4,2 m Breite)
 - Gemeindestrassen Fr. 400.—/ m' (bis 3,20 m Breite)
 -

Die Werte aus den obigen Berechnungen werden dem amtl. Wert gleichgestellt.

- *Güterstrassen
- Weggenossenschaften, die durch Bund, Kanton und Gemeinde subventionierte und fertig gestellte Güterstrassen besitzen, schulden einen Betrag von: Fr. 3.—/100 m'

¹ Vgl. Vereinbarung zwischen Schweizerischer Eidgenossenschaft, vertreten durch die Direktion der Schweizerischen Militärverwaltung, und dem Kanton, vertreten durch die Finanzdirektion des Kantons Bern, betreffend die Einschätzung des beitragspflichtigen militärischen Eigentums des Bundes; Kataster des Kantons Bern vom 27.10.1988.

² Vgl. Schreiben der PTT vom 27.7.1990 an die Baudirektion des Kantons Bern.

Anhang III: Besoldungen *

Entschädigungen

Präsident/in	Fr. 600.— bis Fr. 1.000.— jährlich
Sekretär/in	Fr. 600.— bis Fr. 1.000.— jährlich
Kassier/in	Fr. 1.200.— bis Fr. 1.500.— jährlich
Rechnungsrevisoren	Fr. 50.— bis Fr. 100.— pauschal jährlich
Sitzungsgeld	Fr. 35.— bis Fr. 40.— pro Abendsitzung (ab 18.00 Uhr) Fr. 23.— bis Fr. 28.— pro Stunde (Tagessitzungen von 07.00 - 18.00 Uhr)

Stundenlöhne

Begehungen	Fr. 23.— bis Fr. 28.— pro Stunde
Arbeiten Schwellenmeister	Fr. 25.— bis Fr. 30.— pro Stunde
andere Angestellte	Fr. 23.— bis Fr. 28.— pro Stunde

Spesen

Reisespesenvergütungen, Km-Entschädigung	Bahnbillet 2. Klasse Für die Autobenützung Fr. —.60 pro Km Für Fahrten innerhalb der Gemeinde werden keine Reisespesen vergütet.
--	---

Verpflegungsspesen

Es werden die tatsächlichen und unvermeidlichen Verpflegungskosten vergütet. Das Maximum legt der Vorstand fest.

*

- Die Entschädigungen sind inkl. Ferienentschädigung von 8,33 % (bei 4 Wochen Ferien) und 3,85 % Feiertagsentschädigung. Die Höhe der Entschädigungen legt der Vorstand fest. Sozialleistungen werden zusätzlich entrichtet.
- Die Stundenlöhne sind inkl. Ferienentschädigung von 8,33 % (bei 4 Wochen Ferien) und 3,85 % Feiertagsentschädigung. Sozialleistungen werden zusätzlich und pro rata entrichtet.
- Der Vorstand wird ermächtigt, die Löhne und Entschädigungen der jährlichen Teuerung anzupassen.